

5. Gehalt des Baucommissärs.

Auch die Bürgerschaft erklärt sich mit dem Antrage der Polizeidirection einverstanden, und bewilligt demnach dem Baucommissär Müller persönlich unter Wegfall aller Sporteln und sonstigen Nebeneinnahmen ein festes Gehalt von jährlich *Mk* 5000. — mit Pensionsberechtigung, unter ausdrücklichem Vorbehalte künftiger Regulirung der Gehaltsverhältnisse dieses Amtes im Falle späterer Erledigung desselben.

6. Beamtengehälter.

Mit den Deputationsvorschlägen sub I des Berichtes erklärt sich auch die Bürgerschaft unter den vom Senate befürworteten Modificationen einverstanden.

7. Straßenbauarbeiten im Jahre 1873.

Dem Deputationsantrage betreffs der Mehrverwendung von *Mk* 11,000. — für die Nordstraße ertheilt auch die Bürgerschaft ihre Zustimmung.

8. Gleisanlage auf dem Neustadtsbahnhofe.

Die Bürgerschaft genehmigt die von der Deputation in ihrem Berichte vom 5. Januar d. J. beantragte Gleisanlage und bewilligt die dafür veranschlagten *Mk* 5300.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 6. Februar 1874.

1. Weitere Ausführung des Gesetzes vom 19. September 1856, die Bildung eines Verbandes zur Abwässerung des Blocklandes betreffend.

Als dem Senate im Sommer v. J. die auch im diesjährigen Einnahmebudget der Blockländer Entwässerungsanstalt (No. 15) bemerkte Anzeige gemacht wurde, daß die früher in Aussicht gestellte Erhöhung der Einnahme dieser Anstalt um *Mk* 3321.42 streitig geworden sei, hat der Senat zur Prüfung der Verhältnisse und namentlich der Frage, ob die Ausführung des § 10, 2. Absatz des Gesetzes vom 19. Septbr. 1856, die Bildung eines Verbandes zur Abwässerung des Blocklandes betreffend, wirksamer gesichert werden könne, eine Commission aus seiner Mitte niedergelegt. Der Landherr am rechten Weserufer hat zugleich bei dieser Mittheilung berichtet, die Herstellung einer Verbindung der Feldmarken oberhalb des Kreuzdeichs mit dem Abwässerungsverbande des Blocklandes sei nur von Borgfeld, mittels Anlage eines Düfers unter dem Hollerfleet, und von einigen Rodwinklern mittels Legung einer Röhre durch die Rodwinkler Chaussee ausgeführt, von der größern Zahl der Eigenthümer in Rodwinkel, Oberneuland, Schövenmoor, Ellen und Osterholz aber — einer berechtigten Minorität gegenüber und aller Aufforderung des Landherrn ungeachtet — verweigert worden; zugleich habe auch der Abwässerungsverband gegen die Zulassung einer solchen Verbindung protestirt und von diesen Feldmarken die gesetzlichen Beiträge zu erheben sich geweigert. Die gewöhnlichen Zwangsbefehle reichten aber bei diesen verwickelten Verhältnissen nicht aus. Erst wenn dem Landherrn durch Ausführungsbestimmungen zur Vollziehung des § 10 des Gesetzes und zur Herstellung der dazu erforderlichen Anlagen eine Handhabe gegeben und, um vorstufweise die nicht unerheblichen Kosten zu decken, ein Credit eröffnet sei, könne mit Sicherheit im öffentlichen Interesse dem Gesetze Geltung geschafft werden.

Aus dem dann hierüber abgestatteten Berichte der Commission ist Folgendes hervorzuheben:

„Die Eigenthümer der durch Siele oberhalb des Kreuzdeichs abwässernden Ländereien haben im Jahre 1857 ebenso wie alle übrigen Eigenthümer der im

Umfange des Deichverbandes am rechten Weiserufer belegenen Grundstücke, welche durch die Lesum- und Bummefiele oberhalb Burg abwässern, an der Beschlußnahme der Errichtung des Abwässerungsverbandes und der Statuten sich betheiligt und sind daher nach § 1 und § 10 des Gesetzes schon seit der Errichtung des Verbandes Mitglieder desselben. Als solche haben sie in den seitdem verflossenen Jahren an allen Verhandlungen Theil genommen, namentlich nach §§ 21, 25, 30 der Statuten Abgeordnete zum Abwässerungsconvente gewählt und sind als Mitglieder zur Direction, sowie als Achtmänner zur Classificirung der Ländereien thätig gewesen. Nachdem darauf durch die Beschlüsse des Senats und der Bürgerchaft vom 5. Mai 1871 und 14. Juni 1871 die Wirksamkeit des Abwässerungsverbandes für das ganze Gebiet des Abwässerungsverbandes einschließlich der Feldmarken oberhalb des Kreuzdeichs durch die Zusage gesichert war, daß im Nothfalle auf Antrag des Verbandes die Abwässerungsanstalten verstärkt werden sollten, sind die Eigenthümer dieser Feldmarken, welche bis dahin von der Abwässerung nach dem Blocklande noch ausgeschlossen waren und in soweit als passive Mitglieder des Verbandes galten und keine Beiträge entrichteten, im Jahre 1871 kraft Gesetzes auch active Mitglieder des Verbandes geworden und haben daher seitdem ein volles Recht auf eine genügende Abwässerung des Feldwassers ihrer Ländereien nach den Hauptabzugsgräben des Verbandes und auf die Ausführung des § 10 des Gesetzes. Eine erhebliche Zahl dieser Eigenthümer, wenngleich sie in den betreffenden Feldmarken die Minderheit bildet, hat auch dieses Recht in Anspruch genommen und von dem Landherrn die Durchführung der Verbindung gefordert. Das Nähere über diese Verhältnisse geht aus den Verhandlungen über die Abwässerung des Blocklandes vom Jahre 1856 (Seite 219 bis 236), vom Jahre 1861 (Seite 295 bis 363) und vom Jahre 1871 (Seite 189 ff., 197 ff.) hervor. Namentlich erhellt aus denselben, daß das Gesetz vom 19. September 1856 ausgeführt werden muß, weil auf ihm der Verband mit allen seinen Einrichtungen im Wege einer Uebereinkunft der Betheiligten gegründet ist, denen zu dem Rechte verholfen werden muß, welches ihnen das Gesetz gewährleistet hat.

„Senat und Bürgerchaft sind ferner bei der Beschlußnahme über die Erbauung der Abwässerungsanstalt in der Nähe von Wasserhorst davon ausgegangen, daß der Staat die neue Abwässerung in die Hand nehmen müsse, weil nur dadurch dieselbe für das ganze im § 1 des Gesetzes näher bezeichnete Abwässerungsverbandsgebiet zu Stande kommen könne. Die kostspielige Abwässerungsanstalt in der Nähe von Wasserhorst ist daher von vornherein auch für die Eigenthümer der bis dahin ausgeschlossenen Ländereien mit erbaut und diese sind somit seit dem Jahre 1871 dem Staate gegenüber verpflichtet, in Ausführung des Gesetzes die Verbindung der Zuggräben ihrer Ländereien mit den Zuggräben des Verbandes in geeigneter Weise herzustellen und ihre Beiträge zu zahlen. Andererseits sind in gleicher Weise aber alle Eigenthümer der dem bisherigen beschränkteren Abwässerungsgebiete angehörigen Ländereien gesetzlich verpflichtet, das Feldwasser der bis dahin ausgeschlossenen Ländereien in ihre Zuggräben aufzunehmen, und endlich ist der Verband verpflichtet, nach § 4 des Gesetzes auf seine Kosten die erforderlichen Hauptabzugsgräben von jetzt an so herzustellen und zu erweitern, daß sie genügen, außer dem Feldwasser des bisherigen Abwässerungsgebietes auch das Feldwasser der hinzugekommenen Ländereien der Abwässerungsanstalt bei Wasserhorst zuzuführen. Ebendeshalb ist es im öffentlichen Interesse unerlässlich, daß die gesetzlich angeordnete Abwässerung sobald als möglich ausgeführt werde, da nur dadurch ein einheitliches Abwässerungssystem zur Ausführung kommen kann.

„Der Landherr ist zwar als Behörde in Abwässerungssachen schon nach § 2 der Gerichtsordnung zur Ausführung aller dieser gesetzlichen Anordnungen — vorbehaltlich des Recurses an den Senat — die competente Behörde; der § 10 des Gesetzes vom Jahre 1856 und die §§ 50, 51 der Statuten des Verbandes sind daher davon ausgegangen, daß der Landherr kraft seines Amtes die angeordnete Abwässerung ins Leben führen solle. Unter diesen Umständen würde er zwar seine Competenz nicht überschritten haben, wenn er seiner wiederholten Aufforderung, die Verbindung der Zuggräben herzustellen, durch-

greifende Zwangsmittel hätte folgen lassen. Allein eine sachgemäße Durchführung des neuen Systems würde bei dem Widerstande der Betheiligten ohne eine Vorschrift über den Weg den er bei der Ausführung desselben einzuschlagen habe, doch große Schwierigkeiten finden, da vor Allem bestimmt werden muß, wo und durch welche Art von Anlagen, ob z. B. wiederum durch Tüfer unter dem Hollerfleet, in jeder einzelnen Feldmark, die Verbindung herzustellen sei. Der einzig practisch ausführbare Weg ist daher, wie in der Anlage vorgeschlagen wird, die Verpflichteten nochmals peremptorisch aufzufordern, behufs Erfüllung ihrer Verpflichtung freiwillig selbst Hand ans Werk zu legen, dann aber bei Erfolglosigkeit dieser Aufforderung, auf Kosten der Betheiligten von Amtswegen die Pläne feststellen und nach ihnen die Anlagen ausführen zu lassen, nachdem den Betheiligten nochmals Gelegenheit gegeben sein wird, sich über dieselben zu äußern. Dabei wird es sich empfehlen, für den Fall, daß eine Abtretung von Grund und Boden erforderlich wird, ausdrücklich auf den § 7 des Gesetzes hinzuweisen, welcher eine solche Abtretung regelt und zugleich über das Verfahren hinsichtlich der Aichtsmänner eine nähere Bestimmung zu erlassen, welche auch bei ihnen den früher versuchten passiven Widerstand beseitigt. Ferner wird auszusprechen sein, daß keine der betheiligten Feldmarken hindern könne, daß für eine andere Feldmark durch abgeforderte Anlage die Verbindung der Zuggräben hergestellt werde, wenn die Localverhältnisse sich zu einer solchen Herstellung eignen. Denn das Gesetz macht die Verbindung nicht von einer Sichelacht abhängig, die auch gar nicht aufgehoben ist, vielmehr ist sachgemäß bei einer solchen Verbindung immer der einfachste und nächste Weg zu wählen. Ferner wird der Maßstab der Kostenvertheilung außer Zweifel zu stellen sein, da das Gesetz im § 10 auch darüber schweigt, ob die für diese Zahlungen erforderlichen Beiträge nach den im § 5 des Gesetzes festgesetzten Classen — was offenbar der Sachlage entspricht — erhoben werden sollen. Endlich hat der Abwässerungsverband auch hinsichtlich der im § 4 des Gesetzes erforderlichen Hauptabzugsgräben, die durch die Ausführung des § 10 des Gesetzes, zweiter Absatz, etwa nothwendig werdenden Aenderungen zu treffen.

„Demgemäß empfiehlt die Commission dem Senate, auf verfassungsmäßigem Wege dafür zu sorgen, daß durch die in der Anlage angefügten Zusatzbestimmungen zum § 10, 2. Absatz des gedachten Gesetzes, die ihm obliegende Ausführung desselben gesichert werde.“

„Für die vorläufige Deckung der Kosten würde dem Landherrn alsdann ein von ihm baldmöglichst zu erlegenden Vorschuß von der Generalkasse von etwa *Mk* 9000 unter Vorbehalt einer Nachforderung zu bewilligen sein, da sich der Betrag der Kosten, der namentlich in den einzelnen Feldmarken von dem Aussuchen und dem Anerbieten einer geeigneten Localität und eines wohlfeilen Wegs abhängt, nicht genauer aufstellen läßt.“

Anlage. Der Senat erklärt sich mit diesen Vorschlägen einverstanden und fordert nunmehr die Bürgerschaft auf, die in der Anlage vorgeschlagenen Zusatzbestimmungen zu genehmigen und sodann für die Kosten einen Vorschuß von etwa *Mk* 9000 bei der Generalkasse dem Landherrn am rechten Weserufer unter der Verpflichtung, denselben von den Betheiligten wieder einzucassiren, zur Verfügung zu stellen.

2. Vergrößerung des Holzhafens.

Der Senat hat die Deputation für Häfen und Eisenbahnen beauftragt, wegen Herstellung eines dem Verkehr genügenden Holzhafens ein Project ausarbeiten zu lassen und vorzulegen, und dabei auch dem Wunsche der Bürgerschaft gemäß die Frage in Erwägung zu ziehen, ob bei dieser Anlage eine Drehbrücke beim Hohenthore entbehrt werden könne.

3. Kaiserstraße.

Auch der Senat genehmigt den am 30. December v. J. zwischen der Baudeputation und dem Reformirten Waisenhause abgeschlossenen Vertrag unter Bewilligung der dem Letzteren zu zahlenden Entschädigungssumme von *Mk* 16,050.

4. Reparaturwerkstatt auf dem Hauptbahnhof.

Er bewilligt gleichfalls nach den Vorschlägen der Deputation für Häfen und Eisenbahnen für Erweiterung der Schmiede bei der Reparaturwerkstatt des Hauptbahnhofs die Summe von *Mk* 27,000. —, sowie

5. Gleisanlage auf dem Neustadtbahnhof

für Ausbau des dritten Gleises auf dem Neustadtbahnhof *Mk* 5300.

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 6. Februar 1874.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend Ausführung des Gesetzes vom 19. September 1856 wegen Bildung des Verbandes zur Abwässerung des Blocklandes.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft, was folgt:

§ 1.

Die zur Ausführung der Vorschrift im zweiten Absatz des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1856 über die Bildung eines Verbandes zur Abwässerung des Blocklandes erforderlichen Maßregeln werden im Verwaltungswege durch den Landherrn getroffen.

§ 2.

Die Pläne zu der demgemäß herzustellenden Abwässerung unterliegen der Genehmigung des Landherrn und sind demselben zu diesem Behuf innerhalb einer von ihm anzuberaumenden Frist einzureichen, auch erforderlichen Falls nach Vorschrift des Landherrn abzuändern. Wird diese Frist versäumt, so stellt der Landherr die Pläne fest.

Gegen die von Amtswegen festgestellten Pläne können innerhalb einer vom Landherrn anzuberaumenden Frist Einwendungen erhoben werden, über welche der Landherr entscheidet.

§ 3.

Für die einzelnen Feldmarken oder für einzelne Abtheilungen derselben kann eine abgesonderte Abwässerung vorgeschlagen oder festgestellt werden.

§ 4.

Sind nach endgültiger Genehmigung oder Feststellung der Pläne die Betheiligten in der Herstellung der in den Plänen vorgezeichneten Anlagen im Verzuge, so werden die Anlagen nach erfolgloser Mahnung von Amtswegen auf Kosten der Betheiligten hergestellt.

§ 5.

Rücksichtlich der im § 4 des Gesetzes vom 19. September 1856 gedachten Hauptabzugsgräben, namentlich auch rücksichtlich der Feststellung, welche Gräben in Folge dieser Abwässerungsanlagen zu Hauptabzugsgräben dienen sollen, finden die vorstehenden Vorschriften analog Anwendung.

§ 6.

Die Kosten der Pläne und Anlagen werden nach Maßgabe des § 5 des Gesetzes vom 19. September 1856 unter die Betheiligten repartirt. Mit der Eincassirung der Kosten wird wie bei der Eincassirung der übrigen dem Verbande zu zahlenden Beiträge verfahren.

§ 7.

Ist zur Herstellung dieser Anlagen eine Abtretung von Land erforderlich, so wird nach § 7 des Gesetzes vom 19. September 1856 verfahren.

Im Falle des Verzugs werden nach vorgängiger Androhung die Achtmänner vom Landherrn ernannt.

§ 8.

Ladungen, Anberaumungen von Fristen, Mahnungen und Eröffnungen von Verfügungen und Bescheiden in Gemäßheit dieses Gesetzes, können mittelst Bekanntmachung in den „Bremer Nachrichten“ geschehen.

§ 9.

Gegen die Verfügungen und Bescheide des Landherrn findet der Recurs an den Senat statt, welcher bei Strafe des Verlustes innerhalb vierzehn Tage nach Eröffnung der Verfügung oder des Bescheides zum Protokoll des Landherrn anzumelden und innerhalb fernerer vierzehn Tage, vom Tage der Anmeldung angerechnet, beim Senate schriftlich zu rechtfertigen ist.

Beschlossen Bremen u. f. w.

Alte
Der
nachträgliche
schaft vom 7.
Weiterungen
den Acten d
des Staats

Die
gereichten L
und Ländere

Un
zur Mittheil
vom 4. J.

Lebungs-
Nummer

- 1 Das fr
und d
tischen
Violen
- 2 Das neu
haufe
- 3 Das P
haben
- 4 Der un
vier
Kornh
straße.
- 5 Das W
Tiefer
- 6 Die Wol
Haufe
- 7 Die erste
Tiefer
- 8 Die zwe
Haufe
- 9 Das Sp
Bische
- 10 Das Im
straße
- 11 Das Im
thors
- 12 Das J
straße
einen